

Selbstgesteuertes Identitätsmanagement

Rechtliche Möglichkeiten der Nutzung verschiedener Identitäten

Henry Krasemann

Von eBay bis Xbox Live – wer im Internet unterwegs ist, nutzt viele (Teil-)Identitäten. Um Waren zu verkaufen oder Dienste anzubieten, tritt man anders auf, als wenn man einfach nur online spielen möchte. Pseudonyme helfen die Privatsphäre zu wahren. Doch nicht immer ist die Modifikation von Identitätsmerkmalen zulässig.

1 Selbstgesteuertes ID-Management

Es lassen sich grob drei unterschiedliche Verständnisformen des Begriffs Identitätsmanagement unterscheiden.¹ Beim *Accounting* verwalten Organisationen Zugangsdaten und Zugangsrechte von Angestellten oder Kunden. Das sog. *Profiling* dient dazu, Nutzerverhalten, wie etwa das Einkaufsverhalten von Kunden, zu erfassen und zu organisieren, um so die einzelnen Kunden gezielter ansprechen zu können.

Die insbesondere von Datenschützern propagierte Form des Identitätsmanagements ist ein *selbstgesteuertes Identitätsmanagement*. Hierbei verwaltet der einzelne Nutzer sein Auftreten in unterschiedlichen Rollen gegenüber Kommunikationspartnern selber. Ob Amazon, Email, eBay oder Xbox Live, jede Kommunikation nach außen wird mit Teilidentitäten verknüpft. Seien es Absenderadresse, Kundenkonto, Bewertungsprofil oder Highscorelisten. Tools unterstützen den Einzelnen dabei, dass er nur gerade so viele Daten von sich preisgibt, wie es für die einzelne Kommunikationssituation unbedingt erforderlich ist. EU Projekte wie PRIME² haben hierzu schon erste Prototypen entwickelt.

Eine Möglichkeit, um zu verhindern, dass die Kommunikationsinhalte von Dritten mit bestimmten Personen in Verbindung gebracht werden können, ist der Einsatz von Pseudonymen. Dabei können unterschiedliche Pseudonyme entweder für einzelne Kommunikationspartner, Rollen, Transaktionen oder Kombinationen eingesetzt werden. Die ungewollte Verknüpfbarkeit („Linkability“) der einzelnen Handlungen wird durch den Einsatz von Pseudonymen erschwert oder gar unmöglich gemacht.



Henry Krasemann

Jurist beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD). Dort betreut er zur Zeit die Projekte

PRIME (Privacy and Identity Management for Europe) und AN.ON (Anonymität Online).

E-Mail: krasemann@datenschutzzentrum.de

¹ Vgl. Hansen/Krasemann/Rost/Genghini, DuD 2003, 551.

² <http://www.prime-project.eu.org>.

Zahlreiche rechtliche Möglichkeiten, aber auch Einschränkungen bestehen, um mit unterschiedlichen Identitäten bzw. Pseudonymen nach außen hin aufzutreten – sei es im Rechtsverkehr oder sei es im normalen Umgang mit anderen Menschen.

2 Grundrechte

Nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Art. 2 Abs. 1 GG schützt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)³ und nach der weit überwiegenden herrschenden Meinung⁴ jegliches menschliches Handeln vor staatlichen Eingriffen und wird damit auch als „allgemeine Handlungsfreiheit“ bezeichnet.⁵

In den Beratungen zum Grundgesetz wurde sogar die Formulierung vorgeschlagen, dass der Mensch „tun und lassen [darf], was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt“.⁶ Die nun geltende und von diesem Vorschlag abweichende Formulierung des Art. 2 Abs. 1 GG wurde vor allem aus stilistischen Gründen gewählt.⁷

Aus dem Verständnis der allgemeinen Handlungsfreiheit ergibt sich für das Identitätsmanagement, dass das Auftreten unter

³ Seit BVerfGE 6, 32 ff.- Elfes; vgl. auch BVerfGE 80, 137 (157) – Reiten im Walde.

⁴ Vgl. BVerwGE 45, 224 (227); Erichsen, HdbStR (Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (hrsg. von J. Isensee/P. Kirchhof), 1987-1997 Band VI, § 152, Rn. 1; Dreier – Dreier, Art. 2 Rn. 20; Starck, vMangoldt/Klein/Starck, Art 2, Rn. 237.

⁵ Jarass/Pieroth, GG 5. Aufl., Art. 2 Rn. 2.

⁶ JöR n.F. 1 [1951] 55.

⁷ Von Münch/Kunig-Kunig Art. 2 Rn. 13; vgl. auch Schwabe, ZRP 1991, 361 (362).

einer anderen Identität wie jede andere menschliche Handlung zulässiger Freiheitsgebrauch ist, sofern es im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung bleibt und nicht Rechte Dritter verletzt.⁸

Die Verschleierung der eigenen Identität wird auch vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung getragen. So hat das Bundesverfassungsgericht schon im Volkszählungsurteil 1983 (BVerfGE 65, 1) erkannt, dass sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG „die Befugnis des Einzelnen [ergibt], grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“. Dies beinhaltet auch die „negative Freiheit“, bestimmte Daten über sich nicht preis zu geben.

Wo dies nicht möglich ist, kann es geboten sein, dass der Betroffene seine Identität verschleiert oder sogar unrichtige Angaben macht. Beispiele für die auch richterlich akzeptierter „Lüge“ sind die Falschbeantwortung unzulässiger Fragen etwa bei einer Bewerbung um einen Arbeitsplatz nach dem Kinderwunsch einer Bewerberin⁹ oder bei einer Wohnungsmietanfrage nach der Religionsangehörigkeit.¹⁰

3 Pseudonyme

Bei einer Lüge werden Identitätsmerkmale verdeckt verschleiert. Pseudonyme hingegen bieten die Möglichkeit, offen Teile der eigenen Identität geheim zu halten. Mittels einer „Zuordnungsfunktion“ können Pseudonyme auch wieder aufgedeckt werden.¹¹

Für die Nutzung von Telediensten (z.B. Webangeboten) existiert mit § 4 Abs. 6 Teledienstschutzgesetz (TDDSG) eine eindeutige Regelung, die die Ermöglichung der Nutzung eines Dienstes anonym oder unter Pseudonym vorschreibt, „soweit dies technisch möglich und zumutbar ist“.

Der Diensteanbieter selber kann jedoch nicht unter Pseudonym auftreten. Die Regelungen zur Anbieterkennzeichnung nach § 6 TDG bzw. § 10 MDSStV schließen dieses zum Schutz des Nutzers und aus Gründen eines fairen Wettbewerbes aus.

EU Projekte wie FIDIS¹² und das erwähnte PRIME zeigen im Bereich Identitätsmanagement

eindrucksvoll auf, dass weit mehr möglich und zumutbar ist, als es die meisten Telediensteanbieter behaupten.

Auch in die Regelungen über die elektronischen Signaturen wurde mit § 5 Abs. 3 Signaturgesetz ausdrücklich aufgenommen, dass „der Zertifizierungsdiensteanbieter [...] auf Verlangen eines Antragstellers in einem qualifizierten Zertifikat an Stelle seines Namens ein Pseudonym aufzuführen“ hat. Bei Bestehen eines berechtigten Interesses des Gegenübers, kann dann in einem Gerichtsverfahren das Pseudonym aufgedeckt werden.

Nach § 66 Urhebergesetz genießen auch anonym oder unter Pseudonym veröffentlichte Werke Urheberschutz und sind damit von der Rechtsordnung ausdrücklich anerkannt.

4 Änderung von Identitätsmerkmalen

Auch das Recht, einzelne Identitätsmerkmale zu ändern, ist dem deutschen Recht nicht fremd. So erlaubt § 3 Abs. 1 Namensänderungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine Änderung des eigenen Namens. Dies ist auch durch Adoption, Eheschließung, Scheidung und nach dem Transsexuellengesetz (hinsichtlich des Vornamens) möglich. Das Transsexuellengesetz ermöglicht sogar die Änderung des Geschlechts (§§ 8 ff.).

Unter grundrechtlichem Schutz steht das Aussehen einer Person. Hier kann auf Art. 2 Abs. 1 GG zurückgegriffen werden, das die Befugnis enthält, sein „Äußeres nach eigenem Gutdünken zu gestalten“.¹³ Jedoch gibt es Ausnahmen etwa im Rahmen der besonderen Gewaltverhältnisse der Soldaten der Bundeswehr zu ihrem Dienstherren, die sich für ihren Haarschnitt an besondere Vorgaben zu halten haben.

Die frei Wahl des Wohnortes bzw. der Niederlassung findet sich in Art. 11 GG bzw. Art. 12 GG. Dies gilt nach Art. 39 bzw. Art. 43 EG-Vertrag auch für die EU im Rahmen der Grundfreiheiten. Und schließlich bestehen Möglichkeiten zur Änderung der Nationalität etwa durch Einbürgerung (z.B. §§ 85 ff. AuslG) oder bei der doppelten Staatsangehörigkeit insbesondere von Kindern.

Der Zeugenschutz schließlich ermöglichen sogar unter staatlicher Anleitung eine andere (Tarn-) Identität nach § 5 Gesetz zur

Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG) anzunehmen.

5 Situationsbezogene Wahl

Daneben finden sich im deutschen Recht zahlreiche weitere Regelungen, die die Nutzung von mehreren Identitäten erlauben. Das Namensrecht ermöglicht Wahlnahmen als Pseudonym bzw. Künstlername.¹⁴ Der Schutz entsteht hierbei durch die Annahme und den Gebrauch einer hinreichend unterscheidungskräftigen Bezeichnung.¹⁵

Seit dem 1.1.1981 ist die Gründung einer Einmann-GmbH zulässig, bei der sich alle Gesellschaftsanteile in der Hand einer Person vereinigen. Eine Zielsetzung der Einmann-GmbH ist es, dass ein einzelkaufmännisches Unternehmen in den Genuss der Haftungsbeschränkungen der GmbH kommt. Außerdem soll die Einmann-GmbH dazu beitragen, die Unternehmenskontinuität zu sichern.

Zur Gründung der Einmann-GmbH ist eine einseitige notariell beurkundete Erklärung desjenigen erforderlich, der die Gesellschaft gründen möchte (§ 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 GmbHG). Ist die Einmann-GmbH erst einmal gegründet, so existieren zwei selbständige Rechtssubjekte: zum einen die GmbH als juristische Person und zum anderen die Person, in deren Hand sich alle Geschäftsanteile befinden. Beide werden rechtlich unterschieden und können Träger unterschiedlicher Rechte und Pflichten sein, obwohl sie beide, insbesondere wenn der einzige Gesellschafter auch zugleich der Geschäftsführer ist, der vollen Kontrolle eben der einen natürlichen Person unterstehen. Diese hat einen großen Spielraum, für welche Situation sie welche der beiden „Personen“ einsetzt. Das Gesellschaftsrecht kennt mit anderen Worten ein perfektes Identitätsmanagement.

5 Pseudonyme im Rechtsverkehr – Offline...

Im Rechtsverkehr wird das Auftreten unter Pseudonym bzw. anderem Namen als „Handeln unter fremdem Namen“ bezeichnet.

⁸ Das tatbestandliche „Sittengesetz“ hat praktisch keine Bedeutung, weil im Rechtsstaat nur Gesetze Freiheitsrechte einschränken dürfen.

⁹ Löw, BuW 2004, 392; Grasl, Personal 1997, 114; Meilicke, BB 1986, 1288.

¹⁰ Schach, Grundeigentum 2003, 1131.

¹¹ Vgl. Roßnagel/Scholz, MMR 2000, 721.

¹² <http://www.fidis.net>.

¹³ BVerfGE 47, 239 (249).

¹⁴ BGHZ 30, 7.

¹⁵ OLG Köln, VersR 2001, 861; Heinrichs, Palandt, § 12 Rn. 8.

net. Es muss dabei unterschieden werden, ob es sich um einen Phantasie- bzw. Allergeweltsnamen handelt oder ob eine Person mit dem fremden Namen tatsächlich existiert und diese dem Geschäftspartner auch bekannt ist. Die Angabe einer falschen Identität ist problemlos, wenn der Geschäftspartner mit dem Handelnden ungeachtet seiner Identitätsangaben den Vertrag schließen will und er auch sonst kein Interesse an der Angabe der wahren Identität hat. Es handelt sich dann um ein Eigengeschäft des Handelnden.

Beispiel für derartige Geschäfte in der Offline-Welt ist der Brötchenwerb beim Bäcker, dem es gänzlich egal ist, ob man sich mit Herrn Schulze oder Herrn Schmidt bei der Bestellung am Tresen vorstellt, sofern er sofort sein Geld bekommt und die Brötchen mitgenommen werden.

Auch das Interesse einer verarbeitenden Stelle an Kundendaten, etwa zu Marketingzwecken, begründet in der Regel kein Interesse an der wahren Identität, sofern sie nicht ausdrücklich Inhalt einer Vereinbarung war. Anders ist es jedoch, wenn eine falsche Identitätsvorstellung beim Geschäftspartner hervorgerufen wird und schützenswerte Belange dabei berührt werden. Sind derartige Rechte Dritter betroffen, wendet man die allgemeinen gesetzlichen Vertretungsregeln nach §§ 164 ff BGB an.¹⁶ Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Täuschende wie ein Vertreter ohne Vertretungsmacht dem Geschäftspartner gegenüber haftet.

Beispiele sind die Fälschung einer Unterschrift bei Verwendung einer entwendeten Kreditkarte¹⁷, Unterzeichnung einer Urkunde mit dem Namen einer bestimmten existierenden Person¹⁸ oder die Entsendung eines verarmten Onkels anstelle des wohlhabenden Vaters zur Täuschung bei einem Bürgschaftsvertrag.¹⁹ In allen Fällen haftet der Täuschende gegenüber dem Vertragspartner.

6 ...Online

Diese Grundsätze lassen sich auch auf die Onlinewelt übertragen. Ist man etwa für die unterschiedlichsten Dienste aufgefordert, Anmeldeformulare auszufüllen, stellt sich die Frage, ob es auch hier zulässig ist, pseudonyme Daten anzugeben. Der Cookie-

Cooker zum Beispiel unterstützt dies, indem er aus einer Datenbank zufällige Angaben für Name, Straße und Ort auswählt und in das Formular eingibt. Dabei speichert er, welche Daten er jeweils bei welchem Dienst verwendet hat.

Schreibt der schon erwähnte § 4 Abs. 6 TDDSG vor, dass im Rahmen des Möglichen vom Betreiber die Nutzung des Dienstes mit Pseudonymen ermöglicht werden muss, so kann es dem Nutzer nicht verwehrt werden, im Wege des Selbst Datenschutzes nur pseudonymisierte Daten anzugeben. Bei einer automatischen Auswertung der Angaben durch ein Computerprogramm des Diensteanbieters liegt in der Regel auch keine falsche Identitätsvorstellung vor. Die Software ist gerade bei den kostenlosen Diensten so eingestellt, dass sie alle Handelnden direkt akzeptiert, ohne dass dieses noch einmal durch einen Menschen überprüft wird.

Etwas Anderes gilt dann, wenn der Diensteanbieter gerade nicht mit jedem das Geschäft machen möchte und es ihm erkennbar auf die wahre Identität des Anderen ankommt. Bei kostenpflichtigen Diensten möchte der Anbieter in der Regel nur mit der Person den Vertrag schließen, bei der die Identität des Zahlungspflichtigen mit der des wahren Kontoinhabers übereinstimmt. Bei eBay soll in der Regel das Geschäft mit dem wirklichen Inhaber des Verkäufer-Accounts geschlossen werden, da diesem die Bewertungen zugeschrieben werden.²⁰ Auch sind Dienste denkbar, bei denen die „Bezahlung“ durch den Nutzer in der Übermittlung der ausdrücklich „echten“ Identitätsdaten einer Person liegt oder gesetzliche Regelungen zwingen, auf Pseudonyme zu verzichten.

Gerade dort, wo der Geldtransfer geregelt wird, finden sich zahlreiche Verpflichtungen zur Angabe der „wahren“ Identität. Die pseudonyme Steuererklärung ist schon nach der Abgabenordnung nicht möglich. Das Geldwäschegesetz verhindert anonyme Konten und nach der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) müssen nach § 111 Abs. 1 TKG selbst für Prepaid-Handyverträge Name und Anschrift des Kunden erfasst werden.

7 Datenschutzrecht

Einschränkungen des Identitätsmanagements können sich auch aus dem Daten-

schutzrecht ergeben. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen eine Datenerhebung nicht ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr 3 BDSG erfolgt. Derartige Stellen sind in den Möglichkeiten, bei ihrer Tätigkeit andere Identitäten bzw. Pseudonyme zu verwenden, eingeschränkt.

Befragt z.B. ein Detektiv die zu observierende Person unter Vorspiegelung einer anderen Identität (sog. Datenerhebung mit Hilfe von Legenden), ist er an § 4 Abs. 3 BDSG gebunden. Er muss über seine „wahre“ Identität aufklären. Fehlt diese Information, handelt es sich um eine nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG unzulässige Erhebung, da dann Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung hat.²¹

Die Polizei hingegen darf unter bestimmten Voraussetzungen mit verdeckten Ermittlern bzw. V-Männern arbeiten (§ 110a Abs. 1 StPO) und damit mit „Einsatz einer Dauer angelegten, veränderten Identität“ seine eigene Form des Identitätsmanagements betreiben (§ 110 a Abs. 2 StPO).

8 Strafrecht

Wer im gesellschaftlichen Umgang einen falschen Namen angibt, macht sich normalerweise auch nicht strafbar. Einen Straftatbestand, der das Verschleiern seiner Identität unter Strafe stellen würde, existiert im deutschen Strafgesetzbuch nicht. Identifikationspflichten bestehen jedoch gegenüber einzelnen Hoheitsträgern, wie etwa der Polizei – dort jedoch auch nur bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen.²² Bei der Vernehmung zur Person durch die Staatsanwaltschaft oder vor Gericht ist der Beschuldigte nach § 136 StPO bzw. § 111 OWiG zu Angaben über seine Person verpflichtet. Ob dieses auch dann der Fall ist, wenn der Betroffene sich selbst belasten müsste, ist umstritten.

Wird durch die Identitätstäuschung vorsätzlich ein Irrtum beim Partner erregt, was wiederum zu Vermögensverfügung und einem Vermögensschaden führt, so ist strafrechtlich der Tatbestand des Betrugs i.S.d. § 263 StGB gegeben. Der Tatbestand des Betruges ist gleichzeitig auch die Haupt-

²¹ Vgl. Rossnagel/Duhr, Handbuch Datenschutzrecht, Kap. 7.5, Rn. 16.

²² Hierzu im Polizeirecht und der StPO die Vorschriften zur Identitätsfeststellung, vgl. auch § 1 Abs. 1 PersAuswG.

¹⁶ Vgl. BGH, NJW-RR 1988, 815.

¹⁷ Vgl. Erman/Brox, BGB, § 164 Rn. 8.

¹⁸ BGHZ 45, 195; BGHZ 111, 338.

¹⁹ Vgl. Weber, JABl 1996, 426 (431).

²⁰ OLG München, NJW 2004, 1328.

strafnorm für Fälle des „kriminellen Identitätsmanagements“. Für den oft erwähnten Identitätsdiebstahl („Identity Theft“) gibt es keine eigene Regelung, so dass auch hier meist der Betrug die einschlägige Norm sein dürfte. Daneben können noch ggf. Beleidigungsdelikte in Frage kommen, wie etwa die „Üble Nachrede“ i.S.d. § 186 StGB. Auch Datenschutzregelungen zur unzulässigen Datenverarbeitung können in Betracht gezogen werden.

Und bei einem Unfall hat man schließlich den Unfallgegner über seine Identität aufzuklären, sonst begeht man ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort i.S.d. § 142 StGB.

die eindeutige Identifizierung seiner Bürger verzichten, gibt sich aber selber die Möglichkeit, unter veränderten Identitäten zu ermitteln.

9 Öffentlich-rechtliche Wahrheitspflichten

Auch im Umgang mit Behörden existieren noch weitere Wahrheitspflichten, die ebenfalls Arten von Identitätsmanagement verbieten können. Weder Steuererklärungen, noch Aussagen vor Behörden und vor Gericht dürfen unter einem frei gewählten Pseudonym erfolgen (vgl. den schon erwähnten § 111 OWiG). Andernfalls kann sogar z.B. eine Verurteilung wegen eines der Aussagedelikte nach §§ 153 ff StGB drohen.

Und dass man bei der Hochzeit spätestens vor dem Standesbeamten seine wahre Identität preisgeben muss, dürfte wenig überraschen.²³

Ergebnis

Das deutsche Recht regelt schon heute zahlreiche Fragen des selbstgesteuerten Identitätsmanagements. Gerade für den Privatanwender ergeben sich bei der Nutzung von privaten Internetdiensten zahlreiche Möglichkeiten. Einige Gesetze fördern und fordern sogar ausdrücklich, dass Nutzer anonym oder zumindest pseudonym auftreten können müssen. Wer jedoch Anbieter ist, ist meist zum Schutz der Vertragspartner bzw. Kunden an Kennzeichnungspflichten und Wahrheitsgebote gebunden.

Im öffentlich-rechtlichen Bereich ist die Nutzung von Pseudonymen durch den Bürger nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig. Hier möchte der Staat nur ungern bei Anfragen, Leistungen und Diensten auf

²³ Vgl. hierzu auch §§ 169 ff. StGB.